

Drs. 7653-19  
Hamburg 10 05 2019

---

# Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten

– gültig ab Förderphase 2021 –



---

<b>Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
<b>A. Auftrag und Rahmenvorgaben</b>	<b>7</b>
<b>A.I Auftrag des Wissenschaftsrats</b>	<b>7</b>
<b>A.II Rahmenvorgaben</b>	<b>7</b>
<b>A.III Zusammensetzung des Ausschusses für Forschungsbauten</b>	<b>9</b>
<b>B. Verfahren zur Begutachtung von Forschungsbauten</b>	<b>10</b>
<b>B.I Verfahrensgrundsätze und Kriterien</b>	<b>10</b>
I.1 Verfahrensgrundsätze	10
I.2 Kriterien	11
I.3 Programmatisch- strukturelle Linien	14
<b>B.II Verfahrensablauf</b>	<b>14</b>
II.1 Antragsskizzen	15
II.2 Anträge	17
II.3 Reihung	19
II.4 Großgeräte	21
II.5 Abstimmungsverfahren und Umgang mit Befangenheiten	22
<b>B.III Geltungsdauer der Förderempfehlungen des Wissenschaftsrats</b>	<b>24</b>
<b>B.IV Inkrafttreten</b>	<b>24</b>
<b>B.V Nachverfolgung</b>	<b>24</b>



# Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat im Jahr 2007 sein Verfahren zur Begutachtung von Forschungsbauten nach Art. 91b Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) mit entsprechenden „Grundsätzen“ |<sup>1</sup> etabliert und in den Verfahrensrichtlinien zur „Bewertung und Reihung von Anträgen zur Förderung von Forschungsbauten“ |<sup>2</sup> weiter ausgeführt.

Diese beiden Verfahrensgrundlagen wurden im Jahr 2009 erstmals in einem „Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten“ zusammengefasst, den der Wissenschaftsrat am 13. November 2009 verabschiedete. |<sup>3</sup> Er galt ab der Förderphase 2012. Seither hat es weitere vom Wissenschaftsrat verabschiedete Versionen dieses Leitfadens gegeben. |<sup>4</sup>

Die Notwendigkeit einer erneuten Anpassung des Leitfadens in der vorliegenden Fassung ergab sich aufgrund

- \_ einer im Jahr 2017 durchgeführten Evaluation des Programms Forschungsbauten und Großgeräte durch eine unabhängige Expertenkommission und deren Empfehlungen |<sup>5</sup>
- \_ einer darauf beruhenden Änderung der Ausführungsvereinbarung von Bund und Ländern und einer Erweiterung dieser Ausführungsvereinbarung von

|<sup>1</sup> Wissenschaftsrat: Grundsätze zur Begutachtung von Forschungsbauten, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Band III, Köln 2008, S. 119-129.

|<sup>2</sup> Wissenschaftsrat: Bewertung und Reihung von Anträgen auf Förderung von Forschungsbauten, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, a. a. O., S. 131-139.

|<sup>3</sup> Wissenschaftsrat: Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten, Aachen 2009.

|<sup>4</sup> Wissenschaftsrat: Leitfaden für die Begutachtung von Forschungsbauten – überarbeitete Version vom 04.11.2011, Köln 2011; Wissenschaftsrat: Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2014, Bremen 2012; Wissenschaftsrat: Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2016, Darmstadt 2014; Wissenschaftsrat: Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2017, Stuttgart 2015.

|<sup>5</sup> Endbericht der Expertenkommission zur Evaluierung der gemeinsamen Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten an Hochschulen. – Dezember 2017.

- 6 Bund und Ländern um Regelungen zum Aufbau einer eigenen Infrastruktur des Nationalen Hochleistungsrechnens (NHR) |<sup>6</sup>,
- \_ eines Beschlusses des Wissenschaftsrats zur Verlagerung weiterer Aufgaben im Bereich des Hochschulbaus und der Hochschulentwicklung (fakultative Begutachtungen), die ursprünglich dem Ausschuss für Forschungsbauten zugeordnet waren, auf fallweise einzusetzende Arbeitsgruppen und einen Ad hoc-Ausschuss, |<sup>7</sup> sowie
  - \_ weiterer grundlegender Überlegungen des Ausschusses für Forschungsbauten zur künftigen Gestaltung des Begutachtungsverfahrens.

Der Ausschuss für Forschungsbauten hat die aktuelle Version am 4. März 2019 beschlossen.

Der Wissenschaftsrat hat den überarbeiteten Leitfaden am 10. Mai 2019 in Hamburg verabschiedet. Er ist von der Förderphase 2021 an gültig.

|<sup>6</sup> Bis zum 31. Dezember 2018 galt die Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten - Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG) vom 21. Mai 2007, BAnz S. 5863, zuletzt geändert durch GWK-Beschluss am 24. Juni 2016. Vom 1. Januar 2019 an gilt die Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen - Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH) vom 26. November 2018. Zudem gelten seit diesem Datum die Verfahrensgrundsätze, die im Dokument „Einzelheiten der Ausgestaltung der Verfahren zur Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen nach der AV-FGH - FGH-Verfahrensgrundsätze - vom 16. November 2018“ festgehalten sind. Zum NHR vgl. auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Finanzierung des Nationalen Hoch- und Höchstleistungsrechnens in Deutschland, Stuttgart 2015.

|<sup>7</sup> Vgl. erstmals Wissenschaftsrat: Arbeitsprogramm [des Wissenschaftsrats] Januar-Juli 2018, Berlin 2018.

---

# A. Auftrag und Rahmen- vorgaben

---

## A.I AUFTRAG DES WISSENSCHAFTSRATS

---

Mit dem im Zuge der Föderalismusreform I eingeführten Art. 91b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GG (jetzt Art. 91b Absatz 1 Satz 1 GG), der es Bund und Ländern ermöglicht, aufgrund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenzuwirken – wie z. B. bei der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten –, ist im Jahr 2006 die Grundlage für eine neue Form der investitionsbezogenen Forschungsförderung geschaffen worden, in deren Rahmen alle Länder kontinuierlich Vorhaben planen und Anträge für Forschungsbauten stellen können.

Der Wissenschaftsrat gibt auf Bitten von Bund und Ländern regelmäßig Empfehlungen zur Förderung von Forschungsbauten ab. In der Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH) |<sup>8</sup> heißt es dazu in § 4 Absatz „(1) Die Länder legen ihre Anträge auf Förderung von Forschungsbauten dem fachlich zuständigen Bundesressort und dem WR vor. (...) (3) Der WR empfiehlt der GWK, welche Maßnahmen nach Absatz 1 realisiert werden sollen. Die Empfehlungen enthalten eine Darstellung und Bewertung aller beantragten Vorhaben einschließlich ihres finanziellen Umfangs sowie eine qualitative Reihung nach Maßgabe der Förderkriterien (§ 1 und § 3 Absatz 2). (4) Die GWK entscheidet mindestens einmal jährlich über die Aufnahme in die gemeinsame Förderung.“

---

## A.II RAHMENVORGABEN

---

Ziel der Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen gemäß AV-FGH von Bund und Län-

|<sup>8</sup> Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen – Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH) – vom 26. November 2018

8 dern ist es, dass „die infrastrukturellen Voraussetzungen der deutschen Hochschulen und die Möglichkeiten des Hochleistungsrechnens für eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb in der Forschung verbessert werden. Die Investitionsvorhaben können solche an staatlichen und nichtstaatlichen institutionell akkreditierten Hochschulen sein.“ Die zu fördernden Investitionsvorhaben müssen „von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung“ sein (AV-FGH § 1 Absatz 1).

Im Hinblick auf die Definition von Forschungsbauten bestimmt die Ausführungsvereinbarung in § 3:

„(1) Forschungsbauten sind eine für die Forschung benötigte, abgrenzbare und zusammenhängende Infrastruktur (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Ersteinrichtung einschließlich Großgeräten). Gegenstand der Förderung sind Forschungsbauten mit Investitionskosten ab 5.000.000 Euro, die weit überwiegend der Forschung dienen und durch eine Forschungsprogrammatische bestimmt werden. (...)

(2) Die Förderung erfolgt thematisch offen und im Rahmen in der GWK vereinbarter programmatisch-struktureller Linien.“

Zur Finanzierung von Vorhaben legt die Ausführungsvereinbarung in § 4 Absatz 4 fest, dass die GWK Vorhaben „mit einem Höchstbetrag“ in die Förderung aufnimmt. „Dieser verteilt sich auf einen Förderzeitraum von maximal fünf Jahren.“ |<sup>9</sup>

Bis zur Förderphase 2020 wurden alle Großgeräte an Hochschulen mit einem Investitionsvolumen oberhalb des Schwellenwerts für Forschungsbauten von 5,0 Mio. Euro im Rahmen des Programms Forschungsbauten vom Wissenschaftsrat begutachtet. Von der Förderphase 2021 an gilt dies nur noch für baugebundene (i. e. ein Großgerät mit einer dazugehörigen Bauhülle) Großgeräte. Bauungebundene Großgeräte an Hochschulen, die eine Investitionssumme bis zu 7,5 Mio. Euro umfassen, werden dagegen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen ihres Großgeräteverfahrens und dessen Kriterien begutachtet. Großgeräte mit einer Investitionssumme von mehr als 7,5 Mio. Euro, die einer Forschungsprogrammatischen unterliegen, gelten als For-

|<sup>9</sup> Vgl. FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 zu § 4 Absatz 4: „Für Forschungsbauten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 (Großgeräte, die als Forschungsbauten gefördert werden) kann ein abweichender Förderzeitraum festgelegt werden.“



schungsbauten und werden im Rahmen des Programms Forschungsbauten vom Wissenschaftsrat begutachtet. |<sup>10</sup> (vgl. dazu auch Kapitel B.II.4).

### **A.III ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR FORSCHUNGSBAUTEN**

---

Der Wissenschaftsrat hat im Jahr 2007 einen Ausschuss für Forschungsbauten eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, Anträge auf Förderung von Forschungsbauten zu prüfen sowie die jährlichen Förderempfehlungen und die Reihung für den Wissenschaftsrat vorzubereiten.

Der Ausschuss für Forschungsbauten besteht aus

- \_ 16 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die eine große Breite fachlicher Kompetenz repräsentieren und Leistungsmerkmale aller Hochschultypen berücksichtigen sollen, um alle eingereichten Anträge nach den fachlich adäquaten Kriterien und Maßstäben zu begutachten, mit jeweils einer Stimme,
- \_ dem Bund mit acht Stimmen sowie
- \_ acht Ländern – darunter die von der Finanzsenatorin/dem Finanzsenator des Landes Hamburg repräsentierte Finanzseite der Länder – mit jeweils einer Stimme.

Insgesamt gibt es 32 Stimmen.

Die Mitgliedschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der Länder im Ausschuss für Forschungsbauten sollte (mit Ausnahme der Länderfinanzseite) sechs Jahre nicht überschreiten.

|<sup>10</sup> Vgl. AV-FGH vom 26. November 2018 § 3 Absatz 1 Satz 3: „Erfüllen Großgeräte die Voraussetzungen nach Satz 2 [gemeint ist: Sie dienen überwiegend der Forschung und werden durch eine Forschungsprogrammatur bestimmt.], gelten sie als Forschungsbauten, wenn ihre Investitionskosten mindestens 7.500.000 Euro betragen.“ Großgeräte mit Kosten von 7.500.000 Euro und mehr, die ohne spezifische Forschungsprogrammatur für verschiedene Anwendungen an der Hochschule genutzt werden sollen, können gemäß § 7 im Forschungsgroßgeräteprogramm der DFG beantragt werden. Das Verfahren zur Einstufung der Großgeräte mit Investitionskosten ab 7.500.000 Euro in die Kategorien Forschungsbauten nach § 3 Absatz 1 Satz 3 oder Großgeräte nach § 7 legen die DFG und der WR einvernehmlich fest. S. hierzu auch Kapitel B.II.4.a.

---

# B. Verfahren zur Begutachtung von Forschungsbauten

---

## B.I VERFAHRENSGRUNDSÄTZE UND KRITERIEN

---

### I.1 Verfahrensgrundsätze

Die Begutachtung der von den Ländern vorgelegten Vorhaben für Forschungsbauten durch den Wissenschaftsrat vollzieht sich in den in Kapitel B.II aufgeführten Schritten. Sie erfolgt als eigenständiges und von Begutachtungen im Rahmen anderer Instrumente der überregionalen Forschungsförderung unabhängiges Verfahren.

Bei der Prüfung der Finanzierbarkeit von Vorhaben gelten folgende Prinzipien:

\_ Das Empfehlungsvolumen darf die zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten. Ein Vorhaben muss in allen über den Förderzeitraum von fünf Jahren verteilten Jahrespauschalen mit dem jeweils zur Verfügung stehenden Mittelvolumen finanziert werden können. |<sup>11</sup>

Daher wird grundsätzlich keine Empfehlung zur Finanzierung eines Vorhabens gegeben, das durch die vorhandenen Finanzmittel nicht gedeckt ist. Hierdurch sollen Folgeerscheinungen wie Investitionsstau und Komplizierung der Verfahren vermieden werden.

\_ Kostenerhöhungen werden nicht mitfinanziert.

|<sup>11</sup> Bund und Länder haben folgende Jahrespauschalen über die fünf Jahre der Förderperiode festgelegt: 5 %, 10 %, 30 %, 35 %, 20 %. Sie beruhen auf Erfahrungswerten bei der baulichen Realisierung von Forschungsbauten. Vgl. FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 zu § 4 Absatz 4 der AV-FGH: „Für Forschungsbauten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 (Großgeräte, die als Forschungsbau gefördert werden) kann ein abweichender Pauschalierungsschlüssel festgelegt werden.“

Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben von Bund und Ländern |<sup>12</sup> hat sich der Wissenschaftsrat auf die in Kapitel B.I.2 aufgeführten Kriterien zur Begutachtung von Forschungsbauten verständigt. Die Kriterien zur Begutachtung von Forschungsbauten sind ggf. zu unterscheiden nach solchen für Vorhaben, die innerhalb der thematisch offenen Förderung vorgelegt werden, und solchen, die für programmatisch-strukturelle Linien gelten.

#### I.2.a Gegenstand der Begutachtung

Gegenstand der Begutachtung nach diesen Kriterien ist jeweils das Vorhaben. Der Begriff des Vorhabens für einen Forschungsbau umfasst hierbei gemäß AV-FGH sowohl die Baumaßnahme als auch die Forschungsprogrammatische, durch die die Baumaßnahme bzw. das baugebundene Großgerät (Investitionskosten ab 5,0 Mio. Euro) oder bauungebundene Großgerät (Investitionskosten ab 7,5 Mio. Euro), bestimmt ist.

#### I.2.b Kriterien für die Begutachtung von zur thematisch offenen Förderung beantragten Vorhaben

Bei seiner Empfehlung zur thematisch offenen Förderung von Forschungsbauten lässt sich der Ausschuss von den nachfolgend in fünf Dimensionen untergliederten Kriterien leiten. Diese Kriterien werden vom Ausschuss jeweils so angewendet, wie es für die Fachgebiete und die Hochschultypen, denen die Vorhaben zuzuordnen sind, angemessen und üblich ist.

##### 1. Zielstellung

Die Dimension „Zielstellung“ erfasst die Bedeutung der übergeordneten wissenschaftlichen Zielstellung des Vorhabens im Kontext aktueller Forschung. Bei der Begutachtung dieser Dimension sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- \_ Relevanz, Originalität und Innovationspotenzial der übergeordneten wissenschaftlichen Zielstellung
- \_ die Entwicklungsmöglichkeiten und die Tragfähigkeit der Zielstellung für ca. zehn Jahre
- \_ die Notwendigkeit des geplanten Forschungsbaus und seiner Ausstattung für die Bearbeitung der Zielstellung

|<sup>12</sup> Vgl. FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 zu § 1 der AV-FGH: „Der Wissenschaftsrat legt die Kriterien für die Einstufung als überregional bedeutsame Forschung mit besonderer wissenschaftlicher Qualität in einem Leitfaden (...) fest.“

## 2. Qualität der Forschungsprogrammatur

Die Dimension „Qualität der Forschungsprogrammatur“ erfasst die Eignung und Angemessenheit der zur Verfolgung der übergeordneten Zielstellung geplanten Forschungsschwerpunkte und der dafür beantragten Infrastruktur. Bei der Begutachtung dieser Dimension sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- \_ die fachspezifische Angemessenheit der Forschungsprogrammatur zur Erreichung der übergeordneten Ziele
- \_ die Kohärenz der Forschungsprogrammatur
- \_ das Vorhandensein einer überzeugenden mittel- und langfristigen Forschungsperspektive (für rund zehn Jahre) und eines Potenzials für die Weiterentwicklung ihrer Ausgestaltungsspielräume über diesen Zeitraum hinaus
- \_ die fachliche Angemessenheit (a) des Nutzungskonzepts für den Forschungsbaubau und seine Infrastrukturen, (b) des Konzepts der Erhebung und Nutzung der Forschungsdaten (ggf. auf Projektebene), (c) der Maßnahmen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und (d) der Maßnahmen zur Beachtung der wissenschaftsethischen Grundsätze
- \_ die Eignung des geplanten Forschungsbaus im Hinblick auf Größe und Ausstattung für die Bearbeitung der Forschungsprogrammatur
- \_ die Angemessenheit der Governancestrukturen (wissenschaftsadäquate Organisations- und Leitungsstrukturen sowie Aufbau- und Ablauforganisation) für die Umsetzung der Forschungsprogrammatur und den Betrieb des Forschungsbaus
- \_ ggf. die technische Weiterentwicklung von Forschungsumgebungen
- \_ die Anpassungsfähigkeit der geplanten Forschungsinfrastruktur an sich weiterentwickelnde Aufgaben mit dem Ziel einer optimalen Nutzung
- \_ die Trainings- und Beratungsangebote für die Nutzerinnen und Nutzer zur Sicherung eines kompetenten Zugangs

und falls für das Vorhaben notwendig

- \_ die Angemessenheit des Großgerätekonzepts

Falls es sich bei dem Vorhaben um ein forschungsprogrammatisch gebundenes Großgerät (u. a. Hochleistungsrechner) von mehr als 7,5 Mio. Euro handelt oder ein solches Großgerät Teil des geplanten Forschungsbaus werden soll:

- \_ den Reifegrad des technisch-wissenschaftlichen Konzepts

Die Dimension „Qualität der Vorarbeiten“ erfasst die nachgewiesene wissenschaftliche Kompetenz der federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Umsetzung der Forschungsprogrammatis. Bei der Begutachtung dieser Dimension sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- \_ die Ausgewiesenheit der federführenden und der weiteren maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anhand bereits erbrachter Forschungs- und Transferleistungen zum Thema der Forschungsprogrammatis bzw. anhand anderer, für die Forschungsprogrammatis bedeutsamer Vorarbeiten
- \_ bereits bestehende Forschungsprojekte und -kooperationen sowie die Einwerbung von Drittmitteln der DFG, der EU, des Bundes, der Länder und der Wirtschaft
- \_ thematisch relevante Publikationen in jeweils einschlägigen Fachorganen
- \_ öffentlich zugängliche Datenbanken, Lehrbücher, Publikationen für die Öffentlichkeit; relevante Preise und Auszeichnungen, Patente, Ausgründungen, Innovationen
- \_ die wissenschaftlich-technische Kompetenz der federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- \_ die Angemessenheit der Bereitstellung technischen Personals

### 4. Überregionale Bedeutung

Die Dimension „Überregionale Bedeutung“ im Sinne von Art. 91b GG erfasst die Einordnung des Vorhabens in die nationale und internationale Forschungslandschaft sowie die Bedeutung seiner Thematik für den Wissenschafts- und/oder Wirtschaftsstandort Deutschland. Bei der Begutachtung dieser Dimension sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- \_ die überregionale Ausstrahlungskraft des Vorhabens
- \_ die Bedeutung des Vorhabens für den Wissenschaftsstandort Deutschland
- \_ die Positionierung des Vorhabens gegenüber vergleichbaren Forschungsschwerpunkten an anderen Standorten in Deutschland und international
- \_ die unmittelbaren und mittelbaren Transfer- und Translationschancen und/oder die erwarteten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Effekte
- \_ die strategische Bedeutung und Relevanz des geplanten Forschungsbaus und seiner wissenschaftlichen Infrastruktur im Forschungsfeld
- \_ die Bedeutung des Vorhabens für die Attraktivität des Forschungsstandorts für internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

## 5. Einbettung des Vorhabens in die Hochschule

Die Dimension „Einbettung in die Hochschule“ erfasst die Relevanz des Vorhabens für die Entwicklung der Hochschule und seine Passung in ihre Planungen und Prozesse. Bei der Begutachtung dieser Dimension sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- \_ die Plausibilität der vorgesehenen Einbindung des geplanten Forschungsbaus und seiner Thematik in die Strategie der Hochschule
- \_ die Angemessenheit des bisherigen Engagements der Hochschule für den betreffenden Forschungsschwerpunkt (Berufungspolitik, Investitionen)
- \_ die nachgewiesene Bereitschaft der Hochschule zur personellen und sächlichen Ausstattung des geplanten Forschungsbaus
- \_ die Eignung der an der Hochschule im Allgemeinen und im geplanten Forschungsbau im Speziellen implementierten/vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Gleichstellung, des Diversity Managements sowie des Wissens- und Technologietransfers

Alle genannten Kriterien gelten sowohl für die Bewertung von Antragsskizzen als auch für die Bewertung von Anträgen.

### I.3 Programmatisch- strukturelle Linien

Im Rahmen des Programms Forschungsbauten können Hochleistungsrechner mit Investitionskosten ab 7,5 Mio. Euro beantragt werden, wenn sie durch eine Forschungsprogrammatische im Sinne der entsprechenden Kriterien des Wissenschaftsrats bestimmt werden. Diese werden dann im Rahmen der thematisch-offenen Förderung begutachtet.

Die Einrichtung neuer programmatisch-struktureller Linien ist aktuell nicht vorgesehen. Der Ausschuss für Forschungsbauten wird, falls erforderlich, eine Empfehlung des Wissenschaftsrats zur Einführung einer programmatisch-strukturellen Linie bei der Förderung von Forschungsbauten an die GWK vorbereiten und hierfür zusätzliche Kriterien erarbeiten.

## **B.II VERFAHRENSABLAUF**

---

Zur Vorbereitung der jährlichen Förderempfehlungen und der Reihung von Forschungsbauten gilt der nachfolgend aufgeführte, jährlich wiederkehrende Zeitplan für die einzelnen Verfahrensschritte. Er orientiert sich daran, dass die GWK jeweils im Sommer über die Aufnahme neuer Vorhaben entscheidet, um den antragstellenden Ländern ausreichend Zeit für den planerischen Vorlauf der Vorhaben vor Beginn der fünfjährigen Förderphase zu geben.

Antragsteller ist das jeweilige Sitzland.

### Übersicht 1: Zeitplan des Verfahrens

Schritt im Verfahren	Zeitpunkt
Absichtserklärung	bis 1. August
Einreichung der Antragsskizzen über das Land beim Wissenschaftsrat	15. September   <sup>1</sup>
Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten: Entscheidung über Aufforderung zur Antragstellung	Ende Oktober/Anfang November
Einreichung der Anträge über das Land beim Wissenschaftsrat	20. Januar   <sup>2</sup>
Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten: Bewertung der Anträge und Vorbereitung der Förderempfehlung und Reihung für den Wissenschaftsrat, ggf. weitere verfahrensbezogene Entscheidungen	Ende Februar/Anfang März
Förderempfehlungen und Reihung des WR	April

|<sup>1</sup> Fällt der 15. September auf einen Samstag oder Sonntag, gilt als Einreichungstermin der Freitag vor dem 15. September.

|<sup>2</sup> Fällt der 20. Januar auf einen Samstag oder Sonntag, gilt als Einreichungstermin der Freitag vor dem 20. Januar.

Quelle: Wissenschaftsrat

Bis zum 1. August des Jahres der Einreichung einer Antragsskizze sollen die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen eine Absichtserklärung an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats senden, die eine knappe Darstellung der Forschungsprogrammatik und der beteiligten Fachdisziplinen sowie eine Übersicht über die federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler enthält (max. 1,5 Seiten).

#### II.1 Antragsskizzen

##### II.1.a Einreichung

Die Antragsskizzen für Vorhaben sind jeweils zum 15. September (Ausschlussfrist) bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats in elektronischer Form einzureichen.

Die Geschäftsstelle führt eine Vorprüfung der Antragsskizzen durch. Alle Antragsskizzen, deren inhaltliche Darstellung sechs Seiten überschreitet, werden ohne weitere inhaltliche Befassung an das Land zurückgeschickt, gelten als nicht eingereicht und können in modifizierter Form erst wieder zur nächsten Förderphase eingereicht werden.

Unzulässig sind auch Antragsskizzen, die keine Angaben zu Flächen und Kosten enthalten. Diese Angaben müssen vorliegen, können jedoch noch auf begründeten Schätzungen beruhen und im Antrag korrigiert werden.

#### II.1.b Weitergabe an den Ausschuss für Forschungsbauten sowie die Gutachterinnen und Gutachter

Die vorgeprüften Antragsskizzen werden dem Ausschuss für Forschungsbauten zugeleitet. Es werden jeweils zwei externe Gutachten zu jedem Vorhaben eingeholt. Nach Abfrage möglicher Befangenheiten werden die Antragsskizzen je zwei Ausschussmitgliedern, in der Regel einem fachnahen und einem fachfernen Mitglied, mit der Bitte um Berichterstattung und Einordnung vorgelegt. In Fällen von ausgeprägt interdisziplinär angelegten Vorhaben kann auch ein weiteres fachnahes Mitglied hinzugezogen werden.

Sofern sich bei der Lektüre für die Gutachterinnen und Gutachter oder Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) Fragen ergeben, die für das Verständnis und die Bewertung der Antragsskizzen relevant sind, übermitteln sie diese an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle leitet die Fragen anonymisiert zur schriftlichen oder zur mündlichen Beantwortung an die jeweiligen Ländervertreterinnen und Ländervertreter weiter. Der Geschäftsstelle unaufgefordert schriftlich zugeleitete Stellungnahmen werden nicht an die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) bzw. Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet.

#### II.1.c Bewertung der Antragsskizzen und Mitteilung des Beratungsergebnisses

Der Ausschuss für Forschungsbauten berät in seiner Sitzung die von den Ländern eingereichten Antragsskizzen einzeln nacheinander auf Basis der externen Gutachten und der Einschätzungen der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r). Das antragstellende Land und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der betreffenden Hochschule werden zeitweise in die Beratung einbezogen, um Fragen des Ausschusses zu beantworten; im Fall von zwei an einem Vorhaben beteiligten Hochschulen kann jede von ihnen eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. In der anschließenden internen Beratung über die Antragsskizzen stimmt der Ausschuss für Forschungsbauten jeweils darüber ab, ob eine ausreichende Basis für eine Antragstellung gegeben ist.

Die Antragsskizzen, die nicht als ausreichende Grundlage für eine Antragstellung angesehen werden, werden entweder zurückgestellt oder zurückgewiesen. Für zurückgestellte Antragsskizzen kann einmalig und frühestens zur nächsten Förderphase eine überarbeitete Version vorgelegt werden. Als zurückgewiesen gelten Antragsskizzen, die der Ausschuss nicht zur Überarbeitung vorschlägt. Sie dürfen nicht noch einmal vorgelegt werden.



Den Antragstellerinnen und Antragstellern wird nach der Sitzung das Ergebnis der Beratungen im Ausschuss für Forschungsbauten schriftlich mitgeteilt. Die übrigen Länder erhalten das Protokoll.

## II.2 Anträge

### II.2.a Einreichung

Die Anträge für Vorhaben sind jeweils zum 20. Januar (Ausschlussfrist) in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats einzureichen.

Die Geschäftsstelle führt eine Vorprüfung der Anträge durch. Alle Anträge, deren inhaltliche Darstellung 30 Seiten überschreitet, werden ohne weitere inhaltliche Befassung an das Land zurückgeschickt, gelten als nicht eingereicht und können in überarbeiteter Form erst wieder zur nächsten Förderphase eingereicht werden.

Unzulässig sind auch Anträge, die keine abschließenden Angaben über Flächen und Investitionskosten enthalten, auf deren Grundlage eine Plausibilitätsprüfung (vgl. Kapitel B.II.2.d) erfolgen kann, um die Förderhöchstbeträge für die Baukosten, die Ersteinrichtung und die Beschaffung von Großgeräten festzulegen.

### II.2.b Weitergabe an den Ausschuss für Forschungsbauten und an Gutachterinnen und Gutachter

Die vorgeprüften Anträge werden dem Ausschuss für Forschungsbauten zugeleitet. Es werden jeweils zwei externe Gutachten zu jedem Vorhaben eingeholt. Nach Abfrage möglicher Befangenheiten werden die Anträge je zwei Ausschussmitgliedern, in der Regel einem fachnahen und einem fachfernen Mitglied, mit der Bitte um Berichterstattung und Einordnung vorgelegt. In Fällen von ausgeprägt interdisziplinär angelegten Vorhaben kann auch ein weiteres fachnahes Mitglied hinzugezogen werden.

Bei grundsätzlich förderwürdigen Vorhaben, für die zum zweiten Mal Anträge vorgelegt werden, kann auf die Bestellung von externen Gutachterinnen und Gutachtern verzichtet werden (vgl. Kapitel B.II.3.b).

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats bittet den Bund und jeweils ein Land im Vorfeld der Sitzung, die Anträge auf die Plausibilität ihrer Kosten zu überprüfen. Basis für die finanzielle Beteiligung des Bundes ist gemäß den FGH-Verfahrensgrundsätzen eine Kostenermittlung auf Basis der Orientierungs-

werte |<sup>13</sup> oder einer nach Landesrecht geprüften Bauunterlage |<sup>14</sup>. Die Ersteinrichtungskosten werden mit Kennwerten berechnet, die den Orientierungswertgruppen zugeordnet sind. |<sup>15</sup> Etwaige Differenzen zwischen dem Prüfergebnis des BMBF und des jeweils prüfenden Landes sind bilateral vor der Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten zu klären, in der die Anträge beraten werden.

Grundlage für die wissenschaftliche und forschungspolitische Bewertung sind die in Kapitel B.I bereits aufgeführten, in fünf Dimensionen untergliederten Kriterien des Wissenschaftsrats zur Begutachtung von Forschungsbauten. Auf dieser Basis sollen die externen Gutachterinnen und Gutachter vor der Sitzung des Ausschusses eine begründete Gesamtbewertung auf der Skala

„herausragend – sehr gut – gut – unzureichend“

vornehmen. Sofern sich bei der Antragslektüre für die Gutachterinnen und Gutachter oder die Berichterstatterinnen und Berichterstatter Fragen ergeben, die für das Verständnis und die Bewertung der Anträge relevant sind, übermitteln sie diese an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle leitet die Fragen anonymisiert zur schriftlichen oder zur mündlichen Beantwortung an die jeweiligen Ländervertreterinnen und Ländervertreter weiter. Der Geschäftsstelle unaufgefordert zugeleitete schriftliche Stellungnahmen werden nicht an die Berichterstatterinnen und Berichterstatter bzw. an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet.

#### II.2.c Beratung der Anträge

Der Ausschuss für Forschungsbauten berät in seiner Sitzung die von den Ländern eingereichten Anträge einzeln nacheinander auf Basis der externen Gutachten und der Einschätzungen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Das antragstellende Land und eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Hochschule werden zeitweise in die Beratungen einbezogen, um Fragen des Ausschusses zu beantworten; im Fall von zwei beteiligten Hochschulen kann jede von ihnen eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden.

|<sup>13</sup> FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 zu § 4, Absatz 1, 1. Baukosten: Es gelten die „vom Ausschuss für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz veröffentlichten Orientierungswerte, in der vom Ausschuss der GWK beschlossenen Fassung (...). Der Ausschuss der GWK beschließt zeitnah nach Veröffentlichung aktualisierter Orientierungswerte über deren Anwendung für die Ermittlung von Baukosten.“

|<sup>14</sup> FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 zu § 4, Absatz 1, 1. Baukosten: „Der Bund erkennt Baukosten der Vorhaben, bei denen eine vom Land geprüfte Bauunterlage vorliegt, ohne Plausibilitätsprüfung an.“

|<sup>15</sup> FGH-Verfahrensgrundsätze vom 16. November 2018 zu § 4, Absatz 1, 2. Ersteinrichtungskosten: „Die Ersteinrichtungskosten unterliegen unabhängig von den Baukosten und deren Berechnung der Plausibilitätsprüfung.“

Auf Basis der Voten der Berichterstatterinnen und Berichterstatter und der externen Gutachterinnen und Gutachter verständigt sich der Ausschuss in einem ersten Meinungsbild auf die Bewertung des Antrags. Anschließend bestimmt der Ausschuss auf Basis des Ergebnisses der Kostenprüfung den Förderhöchstbetrag für das Vorhaben.

Bei der Bewertung der Anträge im Ausschuss wird dieselbe Skala wie oben verwendet:

„herausragend – sehr gut – gut – unzureichend“.

Generell wird ein Vorhaben nur dann als förderwürdig eingestuft, wenn die Kriterien in allen fünf Dimensionen erfüllt sind und das Vorhaben insgesamt sowie in den Dimensionen „Qualität der Forschungsprogrammatisierung“ und „Qualität der Vorarbeiten“, die zusammen die wissenschaftliche Qualität begründen, sowie überregionale Bedeutung als herausragend oder sehr gut bewertet wird.

Die Anträge, die nicht als förderwürdig eingestuft werden, werden unmittelbar nach der Antragspräsentation und -diskussion per Beschluss des Ausschusses zurückgewiesen. Sie können nicht noch einmal – auch nicht in überarbeiteter Form – eingereicht werden.

#### II.2.d Kostenprüfung und Festlegung des Förderhöchstbetrages

Die Kosten eines Vorhabens werden vom Bund und jeweils einem Land geprüft. Der Ausschuss für Forschungsbauten verständigt sich auf Basis dieser Prüfung auf den Förderhöchstbetrag für das Vorhaben. Er setzt sich aus den gesondert auszuweisenden Förderhöchstbeträgen für den Bau, die Erstausrüstung und die Großgeräte zusammen. Grundlage des Förderhöchstbetrags für die Baukosten sind die vom Land bei Antragstellung verbindlich angemeldeten Kosten, unabhängig davon, ob der Förderhöchstbetrag auf Orientierungswertbasis oder auf Basis einer nach Landesrecht geprüften Bauunterlage ermittelt worden ist. Nach dieser Beschlussfassung durch den Ausschuss für Forschungsbauten geltend gemachte Kostenerhöhungen können nicht anerkannt werden.

### II.3 Reihung

#### II.3.a Rahmenbedingungen und Zielvorgaben

Die AV-FGH sieht in § 4 Absatz 3 vor, dass der Wissenschaftsrat der GWK Vorhaben zur Förderung empfiehlt, wobei die Empfehlungen eine Darstellung und eine Bewertung der Vorhaben einschließlich der Bewertung ihres finanziellen Umfangs sowie eine qualitative Reihung der Vorhaben nach Maßgabe der Förderkriterien (§ 1 und § 3 Absatz 2) enthalten sollen:

\_ § 1 AV-FGH fordert, dass die Investitionsvorhaben „von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung“ sein müssen.

\_ § 3 Absatz 2 AV-FGH legt fest: „Die Förderung erfolgt thematisch offen und im Rahmen in der GWK vereinbarter programmatisch-struktureller Linien.“

Für die Bewertung und Reihung sind die wissenschaftliche Qualität und die überregionale Bedeutung eines Vorhabens maßgeblich. Das jeweils zur Verfügung stehende Finanzvolumen entscheidet darüber, wie viele der in die Reihung aufgenommenen Vorhaben zur Förderung empfohlen werden können. Das finanzielle Volumen der auf den Förderzeitraum entfallenden Jahrespauschalen aller zur Förderung empfohlenen Vorhaben muss mit den vorhandenen Mitteln übereinstimmen. In der mittelfristigen Finanzplanung ist die Belegung eines Teils der Mittel durch Förderempfehlungen der Vorjahre entsprechend abzubilden. Die abschließende Entscheidung über die Finanzierung trifft die GWK.

### II.3.b Umsetzung

Die Reihung wird nur für Anträge durchgeführt, nicht für Antragsskizzen. Maßgeblich für die Reihung sind die wissenschaftliche Qualität und die überregionale Bedeutung der Vorhaben. Zentral für die Reihung sind hierbei die Dimensionen 2 (Qualität der Forschungsprogrammatisierung), 3 (Qualität der Vorarbeiten) und 4 (Überregionale Bedeutung). Der Ausschuss reiht alle Vorhaben, die als förderwürdig eingestuft werden, d. h. insgesamt und jeweils nach für die Reihung zentralen Kriterien als herausragend oder sehr gut bewertet sind, unabhängig davon, ob sie mit den verfügbaren Mitteln finanzierbar sind oder nicht. Bei der Reihung werden die förderwürdigen Vorhaben zunächst nach ihrer Gesamtbewertung gruppiert und anschließend nach ihrer Bewertung in den zentralen Kriterien der wissenschaftlichen Qualität und der überregionalen Bedeutung geordnet. Sofern erforderlich, werden zur weiteren Differenzierung der Bewertung noch die Dimensionen 1 (Zielstellung) und 5 (Einbettung in die Hochschule) herangezogen.

Falls künftig eine programmatisch-strukturelle Linie eingerichtet werden sollte, werden die als förderwürdig bewerteten Vorhaben dieser Linie nach dem oben beschriebenen Verfahren in eine eigene Reihung gebracht. D. h., es werden zunächst zwei getrennte Reihungen für die Vorhaben der thematisch offenen Förderung und die Vorhaben einer programmatisch-strukturellen Linie erstellt. Nur sofern in einem Jahr die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für alle als förderwürdig eingestuften Vorhaben ausreichen, verabschiedet der Wissenschaftsrat eine übergreifende Reihung über alle Vorhaben.

Für die als förderwürdig eingestuften Vorhaben, die aufgrund ihrer nachrangigen Platzierung bei der Reihung mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln nicht in allen Jahrespauschalen gefördert werden können, kann ein weite-

res Mal ein aktualisierter Antrag zur erneuten Begutachtung vorgelegt werden. Die zulässige Aktualisierung eines Antrags umfasst a) die Daten, b) die Berücksichtigung der in die Empfehlung zum ersten Antrag eingeflossenen Monita sowie c) die Berücksichtigung der aktuellen Forschungslage.

#### II.4 Großgeräte

##### II.4.a Großgerätedefinition

Als Großgeräte in Forschungsbauten gelten solche, deren Wert mindestens 200 Tsd. Euro (für Forschungsbauten an Universitäten) bzw. 100 Tsd. Euro (für Forschungsbauten an Fachhochschulen und allen anderen Hochschultypen) erreicht. Forschungsgeräte mit darunterliegenden Kosten können im Rahmen der Ersteinrichtungskosten für Forschungsbauten finanziert werden.

Im Programm Forschungsbauten werden außerdem folgende Großgeräte-Gruppen unterschieden:

- \_ Großgeräte an Hochschulen in Verbindung mit einer Baumaßnahme, die eine Investitionssumme von mehr als 5 Mio. Euro erfordern: Sie gelten als Forschungsbauten und müssen in diesem Programm beantragt werden.
- \_ Bauungebundene Großgeräte mit einem Investitionsvolumen von mindestens 7,5 Mio. Euro, die durch eine Forschungsprogrammatur bestimmt sind: Antragsteller eines solchen Großgeräts werden gebeten, ihr Vorhaben rechtzeitig unter Beachtung der Zeitplanung gemäß Übersicht 1 beim Wissenschaftsrat anzumelden, um im Austausch mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft das weitere Verfahren festzulegen. Hierbei ist zu prüfen, ob eine mögliche Förderung des Großgeräts im Rahmen des Programms Forschungsbauten beim Wissenschaftsrat oder im Rahmen des Programms Forschungsgroßgeräte bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft beraten werden soll. Ausschlaggebendes Kriterium der Zuordnung zum Programm Forschungsbauten ist dabei die Bindung an eine Forschungsprogrammatur.

##### II.4.b Großgerätekonzept

Für alle Großgeräte, die im Rahmen des Programms Forschungsbauten beantragt werden, muss dem Antrag ein Großgerätekonzept hinzugefügt werden (vgl. AV-FGH vom 26. November 2018 § 4 Absatz 2).

Im Großgerätekonzept ist die Notwendigkeit der beantragten Großgeräte für die Umsetzung der Forschungsprogrammatur zu verdeutlichen. Es erläutert und begründet – jeweils gruppiert nach den beantragten Technologien – das vorgesehene Betriebs- und Nutzungskonzept entlang folgender Punkte:

- \_ Einbettung der vorgesehenen Großgeräte in die vorhandene Geräte-Infrastruktur,

- \_ Auslastung der vorgesehenen Großgeräte durch den Forschungsbau und seine wissenschaftlichen Vorhaben. Dabei sollte bei Bedarf auch dargestellt werden: |<sup>16</sup>
  - \_ eine Nutzung durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhalb des Forschungsbaus oder
  - \_ eine Einbettung in eine bestehende Core Facility-Struktur außerhalb des Forschungsbaus,
  - \_ personelle Ausstattung/Expertise für den Betrieb der Technologie,
  - \_ bauliche und sonstige Voraussetzungen für den Betrieb/Betriebskosten,
  - \_ Leistungsklasse, abgeleitet aus der Forschungsprogrammatur und den Zielen des Forschungsbaus.

Das Großgerätekonzept sollte je beantragter Technologie nicht mehr als sechs Seiten umfassen. Sowohl die in den Monita ausgesprochenen Empfehlungen zur Anzahl der Großgerätekonzepte als auch die genannten Gliederungspunkte sind verbindlich.

Zu diesem Großgerätekonzept erbittet der Ausschuss für Forschungsbauten ein Votum der DFG, das er bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Der Ausschuss legt dem Wissenschaftsrat im Rahmen seiner Begutachtung der einzelnen Vorhaben eine abschließende Empfehlung zu den jeweiligen Großgerätekonzepten und ihren Kosten vor. Die Großgeräte des Konzepts können dann ohne weitere Begutachtung beschafft werden.

## II.5 Abstimmungsverfahren und Umgang mit Befangenheiten

In den Beratungen des Ausschusses für Forschungsbauten wird die in den Empfehlungen des Wissenschaftsrats vorzunehmende Förderempfehlung und Reihung vorbereitet. Für diese Abstimmungen im Ausschuss für Forschungsbauten gelten die vereinbarten Regeln zur Befangenheit und für Abstimmungen:

- \_ Für Abstimmungen über Antragsskizzen und Anträge gelten dieselben Abstimmungsmodi.
- \_ Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen und werden gemäß der für den Wissenschaftsrat geltenden Grundsätze als Nein-Stimmen gewertet. Der Ausschuss hat sich darüber hinaus darauf verständigt, dass Antragsskizzen bzw.

|<sup>16</sup> Dabei muss sichergestellt sein, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen des Forschungsbaus tätig sind, in jedem Fall ausreichende Forschungszeiten zur Verfügung stehen, um die Programmatur des Forschungsbaus umsetzen zu können.

Anträge, die nicht die Mehrheit der Stimmen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten, nicht zur Antragstellung aufgefordert bzw. nicht zur Förderung empfohlen werden.

- \_ Etwaige Befangenheiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausschuss im Hinblick auf die eingereichten Antragsskizzen und Anträge werden zu Beginn des Verfahrens einer jeden Förderphase durch die Geschäftsstelle erhoben. Hinsichtlich der Befangenheit gelten die im Wissenschaftsrat üblichen Grundsätze.
- \_ Das Stimmengewicht der staatlichen Seite reduziert sich in dem Umfang, wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wegen Befangenheiten ausgeschlossen sind.
- \_ Stimmen können durch formlose Mitteilung an die Geschäftsstelle übertragen werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Ländervertreterinnen und Ländervertreter führen nicht mehr als zwei Stimmen gleichzeitig.
- \_ Vor der Diskussion der einzelnen Antragsskizzen und Anträge im Ausschuss verlassen die jeweils befangenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Vertreterin oder der Vertreter des antragstellenden Landes, soweit sie Mitglied im Ausschuss sind, den Raum. An der Abstimmung zum jeweiligen Vorhaben nehmen sie nicht teil.
- \_ Von der Beratung und der Abstimmung über die Reihung sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die selbst federführende Antragstellerin oder federführender Antragsteller in einem zur Entscheidung anstehenden Vorhaben sind, ausgeschlossen. Sie müssen den Raum verlassen.

Anderweitig befangene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler |<sup>17</sup> sowie Vertreterinnen und Vertreter des antragstellenden Landes (soweit Mitglied im Ausschuss) können an diesem Tagesordnungspunkt jedoch in der Regel teilnehmen, es sei denn, der Ausschuss trifft eine anderslautende Entscheidung.

Die Teilnahme dieser Gruppe erscheint aus folgenden Gründen sinnvoll und unproblematisch:

- \_ Die jeweiligen Befangenheiten sind im Ausschuss transparent.
- \_ Zurückhaltung in eigener Sache bei der Beratung der Reihung und über einzelne Vorhaben im Kontext der Reihung wird voraus- bzw. durchgesetzt.
- \_ Die einzelnen Befangenheiten treten bei der Abstimmung und Beratung „en bloc“ in den Hintergrund.

|<sup>17</sup> Dazu gehören u. a. Angehörige der antragstellenden Hochschule, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wissenschaftliche Kooperationen mit Antragstellern unterhalten oder in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis stehen.

- \_ Wenn befangene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der Beratung der Reihung und Abstimmung ausgeschlossen würden, könnte aufgrund der potenziell hohen Zahl an Befangenen die Restgruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler so klein werden, dass die Legitimationsgrundlage für die wissenschaftsbasierten Urteile nicht mehr gegeben wäre. Dies kann nicht im Sinne des Verfahrens sein.

### **B.III GELTUNGSDAUER DER FÖRDEREMPFEHLUNGEN DES WISSENSCHAFTSRATS**

---

Sofern mit der Realisierung eines vom Wissenschaftsrat zur Förderung empfohlenen und von der GWK in die Förderung aufgenommenen Vorhabens zum Ende des ersten Kalenderjahres nach Beschluss der GWK noch nicht begonnen wurde, verfällt die Förderempfehlung des Wissenschaftsrats für dieses Vorhaben ebenso wie der Förderbeschluss der GWK. |<sup>18</sup>

### **B.IV INKRAFTTRETEN**

---

Die Verfahren, Kriterien und Hinweise für Antragsteller und Antragstellerinnen gemäß dem vorliegenden „Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten“ gelten erstmalig zum Einreichungstermin für Antragsskizzen am 15. September 2019, d. h. zur Aufnahme von Vorhaben in die Förderung ab dem Jahr 2021. |<sup>19</sup>

### **B.V NACHVERFOLGUNG**

---

Die Nachverfolgung des Programms Forschungsbauten erfolgt in zwei Stufen |<sup>20</sup>:

- \_ Drei Jahre nach der Einweihung des Forschungsbaus werden die Antragsteller (Hochschule/Betreiber/Land) aller Forschungsbauten, die seit der Förderphase 2007 in die Förderung aufgenommen wurden, gebeten, Auskunft über ihre Erfahrungen und die ersten erzielten Ergebnisse zu erteilen.
- \_ Im siebten Jahr nach der Einweihung des Forschungsbaus erfolgt eine zweite Abfrage, die sich wesentlich auf die im Forschungsbau erzielten Forschungsergebnisse und ihre Qualität bezieht.

| <sup>18</sup> AV-FGH vom 26. November 2018 § 4 Absatz 5.

| <sup>19</sup> Bis dahin gelten für Forschungsbauten die Regelungen der AV-FuG vom 24. Juni 2016 (vgl. AV-FGH vom 26. November 2018 § 21 Absatz 3) und des Leitfadens zur Förderung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2017 des Wissenschaftsrats (Drs. 4554-15) - Stuttgart 2015.

| <sup>20</sup> AV-FGH vom 26. November 2018 § 6 Absatz 3.



Die entsprechenden Fragebögen finden sich auf der Homepage des Wissenschaftsrats. Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats fordert die betroffenen Länder jeweils zur Beantwortung des Fragenkatalogs auf.

**25**

Der Wissenschaftsrat behält sich im Rahmen der Nachverfolgung vor, in Einzelfällen Forschungsbauten nach Ablauf der o. g. Frist zusätzlich zu begehen.